

# Gebührensatzung

## über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394, 420), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am ----- nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

### § 2 Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelt

#### (1) KINDERTAGESSTÄTTEN

- A) Betreuungszeit 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr**
- |                        |          |        |
|------------------------|----------|--------|
| für das erste Kind     | 113,50 € | /Monat |
| für das zweite Kind    | 73,90 €  | /Monat |
| für jedes weitere Kind | 21,10 €  | /Monat |

In dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

- B) Betreuungszeit 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**
- |                        |          |        |
|------------------------|----------|--------|
| für das erste Kind     | 120,10 € | /Monat |
| für das zweite Kind    | 81,80 €  | /Monat |
| für jedes weitere Kind | 23,80 €  | /Monat |

In dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

- C) Betreuungszeit 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
- |                        |          |        |
|------------------------|----------|--------|
| für das erste Kind     | 122,80 € | /Monat |
| für das zweite Kind    | 83,20 €  | /Monat |
| für jedes weitere Kind | 23,80 €  | /Monat |

In dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

- D) Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr**
- |                        |          |        |
|------------------------|----------|--------|
| für das erste Kind     | 128,00 € | /Monat |
| für das zweite Kind    | 85,80 €  | /Monat |
| für jedes weitere Kind | 25,10 €  | /Monat |

In dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

für das erste Kind	11,90 €	/Monat
für das zweite Kind	7,30 €	/Monat
für jedes weitere Kind	3,30 €	/Monat

- E) Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
- |                        |          |        |
|------------------------|----------|--------|
| für das erste Kind     | 132,00 € | /Monat |
| für das zweite Kind    | 87,10 €  | /Monat |
| für jedes weitere Kind | 25,10 €  | /Monat |

In dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

für das erste Kind	21,10 €	/Monat
für das zweite Kind	14,50 €	/Monat
für jedes weitere Kind	4,60 €	/Monat

- F) Betreuungszeit 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr**
- |                        |          |        |
|------------------------|----------|--------|
| für das erste Kind     | 155,80 € | /Monat |
| für das zweite Kind    | 103,00 € | /Monat |
| für jedes weitere Kind | 27,70 €  | /Monat |
- jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

In dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Verpflegungsentgelt wird erhoben.

- G) Betreuungszeit 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**
- |                        |          |        |
|------------------------|----------|--------|
| für das erste Kind     | 163,70 € | /Monat |
| für das zweite Kind    | 108,20 € | /Monat |
| für jedes weitere Kind | 29,00 €  | /Monat |
- jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

In dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

für das erste Kind	27,70 €	/Monat
für das zweite Kind	18,50 €	/Monat
für jedes weitere Kind	4,60 €	/Monat

- H) Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr**
- |                        |          |        |
|------------------------|----------|--------|
| für das erste Kind     | 172,90 € | /Monat |
| für das zweite Kind    | 114,80 € | /Monat |
| für jedes weitere Kind | 30,40 €  | /Monat |
- jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

In dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

für das erste Kind	48,80 €	/Monat
für das zweite Kind	33,00 €	/Monat
für jedes weitere Kind	9,20 €	/Monat

jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

- I) Betreuungszeit 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr**  
 für das erste Kind 184,80 € /Monat  
 für das zweite Kind 120,10 € /Monat  
 für jedes weitere Kind 33,00 € /Monat  
 jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

In dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- für das erste Kind 60,70 € /Monat  
 für das zweite Kind 40,90 € /Monat  
 für jedes weitere Kind 11,90 € /Monat  
 jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

- J) Betreuungszeit 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr**  
 für das erste Kind 191,40 € /Monat  
 für das zweite Kind 125,40 € /Monat  
 für jedes weitere Kind 34,30 € /Monat  
 jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

In dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- für das erste Kind 77,90 € /Monat  
 für das zweite Kind 50,20 € /Monat  
 für jedes weitere Kind 14,50 € /Monat  
 jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

- K) Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr**  
 für das erste Kind 200,60 € /Monat  
 für das zweite Kind 130,70 € /Monat  
 für jedes weitere Kind 35,60 € /Monat  
 jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

In dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- für das erste Kind 93,70 € /Monat  
 für das zweite Kind 62,00 € /Monat  
 für jedes weitere Kind 17,20 € /Monat  
 jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

**(2) BETREUUNG VON KINDERN AB DEM VOLLENDETEN 1. BIS ZUM VOLLENDETEN 3. LEBENSJAHR**

- A) Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr**  
 für das erste Kind 241,50 € /Monat  
 für das zweite Kind 160,10 € /Monat  
 für jedes weitere Kind 45,50 € /Monat  
 jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

- B) Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr**  
 für das erste Kind 277,40 € /Monat  
 für das zweite Kind 180,80 € /Monat  
 für jedes weitere Kind 49,70 € /Monat  
 jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

- C) Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr**  
 für das erste Kind 367,10 € /Monat  
 für das zweite Kind 189,10 € /Monat  
 für jedes weitere Kind 64,90 € /Monat  
 jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

**(3) SCHULBETREUUNG**

**(I) Schulbetreuung orientiert sich an den Öffnungszeiten der Wilhelm-Leuschner- Schule. Keine Betreuung, wenn die Wilhelm-Leuschner-Schule während der Schulferien und an den schulfreien Tagen geschlossen ist.**

**A) Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 13.15 Uhr**  
für das erste Kind 55,40 € /Monat  
für das zweite Kind 41,60 € /Monat  
für jedes weitere Kind 20,20 € /Monat

**B) Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr**  
für das erste Kind 134,80 € /Monat  
für das zweite Kind 86,90 € /Monat  
für jedes weitere Kind 30,20 € /Monat  
jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

**C) Betreuungszeit 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr**  
für das erste Kind 123,50 € /Monat  
für das zweite Kind 81,90 € /Monat  
für jedes weitere Kind 29,00 € /Monat  
jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

**D) Betreuungszeit 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr**  
für das erste Kind 115,90 € /Monat  
für das zweite Kind 78,10 € /Monat  
für jedes weitere Kind 27,70 € /Monat  
jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

**E) Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr**  
für das erste Kind 146,20 € /Monat  
für das zweite Kind 95,80 € /Monat  
für jedes weitere Kind 32,80 € /Monat  
jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

**F) Betreuungszeit 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**  
für das erste Kind 139,90€ /Monat  
für das zweite Kind 92,00 € /Monat  
für jedes weitere Kind 31,50 € /Monat  
jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

**G) Betreuungszeit 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr**  
für das erste Kind 136,10 € /Monat  
für das zweite Kind 86,90 € /Monat  
für jedes weitere Kind 30,20 € /Monat  
jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

**(II) Schulbetreuung ganzjährig. Betreuung während der Ferien und an den schulfreien Tagen**

**A) Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 13.15 Uhr**  
 für das erste Kind 84,40 € /Monat  
 für das zweite Kind 63,00 € /Monat  
 für jedes weitere Kind 31,50 € /Monat

**B) Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr**  
 für das erste Kind 180,20 € /Monat  
 für das zweite Kind 115,90 € /Monat  
 für jedes weitere Kind 30,20 € /Monat  
 jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

**C) Betreuungszeit 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr**  
 für das erste Kind 165,10 € /Monat  
 für das zweite Kind 109,60 € /Monat  
 für jedes weitere Kind 29,00 € /Monat  
 jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

**D) Betreuungszeit 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr**  
 für das erste Kind 156,20 € /Monat  
 für das zweite Kind 103,30 € /Monat  
 für jedes weitere Kind 27,70 € /Monat  
 jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

**E) Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr**  
 für das erste Kind 195,30 € /Monat  
 für das zweite Kind 128,50 € /Monat  
 für jedes weitere Kind 36,50 € /Monat  
 jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

**F) Betreuungszeit 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**  
 für das erste Kind 186,50 € /Monat  
 für das zweite Kind 121,00 € /Monat  
 für jedes weitere Kind 32,80 € /Monat  
 jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

**G) Betreuungszeit 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr**  
 für das erste Kind 180,20 € /Monat  
 für das zweite Kind 115,90 € /Monat  
 für jedes weitere Kind 30,20 € /Monat  
 jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt.

**(4)** Als Kind einer Familie gelten das Kind/die Kinder, das/die gleichzeitig mit dem jeweils anderen Kind eine Egelsbacher Kindertagesstätte, die Egelsbacher Schulbetreuung, eine Egelsbacher Kinderkrippe oder die Egelsbacher Krabbelstube besuchen und für die Kindergeldberechtigung besteht.

**(5)** Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die anteiligen gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und die bereits keine oder die verringerten Gebührensätze des Abs. 1 gezahlt haben, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

**(6)** Das Verpflegungsentgelt wird vom Gemeindevorstand festgesetzt.

### § 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung fernbleibt. Für den Monat der Aufnahme sind die vollen Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung weiterzuzahlen. Das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte bzw. der Schulbetreuung weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte bzw. die Schulbetreuung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, kann Erlass der Gebühren für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit beantragt werden.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).

### § 4 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 01. August 2013 außer Kraft.